

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reinis e.U.

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages, Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht Vertragsinhalt.

2. Angebote, Kostenvoranschläge

Unsere Angebote, Kataloge und Preislisten sind freibleibend und widerruflich. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

3. Preise

Die angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Anbotlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten einschließlich der Kosten für die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und Maschinen enthalten. Nicht enthalten sind Entsorgungskosten und Deponiegebühren.

Weiters sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Gefahren- und Schmutzzulagen sowie Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen.

Im Falle kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Kollektivvertrags-erhöhung in voller Höhe anzuheben, wobei wir uns verpflichten, die Kollektivvertragserhöhung auf Verlangen nachzuweisen.

4. Leistungen

Die Leistungserbringung erfolgt im vereinbarten Umfang. Über die Vereinbarung hinausgehende Leistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten anlässlich Adaptierungen, oder Reinigungsarbeiten, die durch Dritte, beispielsweise Professionisten, verursacht werden, etc., werden gesondert verrechnet. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am Arbeitsort Entnahmemöglichkeiten für Wasser und Strom zur Verfügung stehen. Die Wasser- und Stromverbrauchskosten für die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseife, Handtüchern und Toilettenpapier.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind die Rechnungen unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig und ist der Kunde zu einem Skontoabzug nicht berechtigt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir – auch Verbrauchern im Sinne des KSchG gegenüber – berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des Zinssatzes gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB sowie Mahngebühren zu verrechnen. Ist der Kunde mit seiner Zahlung im Verzug, so können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufschieben.

6. Vertragsdauer

Bei Dauerreinigungen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für die einmalige Durchführung abgeschlossen.

7. Gewährleistung und Haftung

Wir haften für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind – bei sonstigem Verlust – unverzüglich nach Beendigung der Reinigung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein. Für Schaden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige oder ungewöhnliche Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel etc.) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit wir haften, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden, für darüber hinausgehende weitere Ansprüche, welcher Art auch immer, insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstaufschlag, Gewinnentgang, Regressansprüche Dritter usw. haften wir nicht.

Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe aller übernommenen Gegenstände im jeweiligen Zustand.

Bei Auftragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich mit uns eine gemeinsame Abnahme des Objektes durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls das Werk als genehmigt gilt und keine Schäden geltend gemacht werden können. Findet die Schlussbegehung nicht unverzüglich statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß erbracht.

8. Liefer- und Leistungsverzug

Bei Lieferverzug, der sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die ohne unser Verschulden entstanden sind, ergibt, haften wir nicht. Höhere Gewalt berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die die Lieferungen (Leistungen) wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Krieg, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streik, Hochwasser, Katastrophenwetter etc.)

Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz vereinbart. Es gilt Österreichisches Recht.